

Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit:

Personenzentrierte Hilfe bei kriminellen Jugendlichen

vorgelegt von

Eike Christian Schwarz

Abgabedatum: 05.10.2022

Erstgutachter: Prof. Dr. Erich Menting

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Gundula Barsch

Zusammenfassung

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit sich Jugendliche, die kriminelles Verhalten zeigen, zu einer positiven Entwicklung fördern lassen. Die Arbeit handelt von Jugendlichen, die sich in vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen wie Heimeinrichtungen befinden und kriminelle Verhaltensweisen zeigen, aber noch nicht in Berührung mit dem Strafjustizsystem gekommen sind. Die Ergebnisse richten sich an die pädagogischen Fachkräfte solcher Einrichtungen. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Betrachtung dessen, was die Jugendlichen zu ihrem kriminellen Verhalten antreibt und inwieweit dies mit dem Personenzentrierten Ansatz nach Rogers bearbeitet werden kann.

Summary

This bachelor thesis deals with the question to what extent adolescents who show criminal behaviour can be encouraged to develop positively. The paper deals with adolescents who are in fully inpatient youth welfare institutions such as youth homes and show criminal behaviour, but have not yet encountered the criminal justice system. The findings are addressed to educational professionals in such institutions. An important component of the work is the consideration of what drives the adolescents to their criminal behaviour and to what extent can this be dealt with using the person-centred approach according to Rogers.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Begrifflichkeiten	2
2.1	Jugendliche und Jugendkriminalität	2
2.2	Erziehung nach JGG und SGB VIII	6
2.3	Kriminelle Handlungen der Jugendlichen	9
3	Theorien des abweichenden Verhaltens	10
3.1	Anomische und Subkulturelle Theorie	10
3.2	Fehlende (Selbst-)Kontrolle und Kosten-Nutzen-Abwägung	11
3.3	Rational Choice und Lerntheorien	13
3.4	Labeling Ansatz	13
4	Motive krimineller Handlungen	14
4.1	Extrinsische Motive	15
4.1.1	Finanzielle Situation.....	16
4.1.2	Medien.....	16
4.1.3	Eltern und Erziehungsberechtigte	17
4.1.4	Freunde und Gruppen	18
4.1.5	Soziales Umfeld.....	19
4.1.6	Strafende Reaktion auf das abweichende Verhalten	20
4.2	Intrinsische Motive	21
4.2.1	Körperlich	21
4.2.2	Psychisch	23
4.2.3	Entwicklungsaufgaben.....	23
4.2.4	Selbstbild/-wirksamkeit	23
4.2.5	Emotionalität.....	24

5	Personenzentrierter Ansatz	25
5.1	Menschenbild	25
5.2	Selbstkonzept im Personenzentrierten Ansatz	26
5.3	Haltung im Personenzentrierten Ansatz.....	26
5.4	Personenzentrierter Ansatz und Jugendliche.....	28
6	Chancen in der stationären Jugendhilfe.....	29
7	Grenzen in der stationären Jugendhilfe.....	30
7.1	Grenzen des Jugendlichen.....	30
7.2	Grenzen der Fachkräfte	31
7.3	Grenzen durch die Rahmenbedingungen.....	32
8	Fazit.....	33
	Literaturverzeichnis	35

1 Einleitung

In der Praxis der Jugendhilfe kommt es des Öfteren zum Kontakt mit kriminellen Jugendlichen. Dabei steht die Frage nach dem Verständnis für die Motive im Raum und wie können diese Jugendliche positiv gefördert werden. Jugendliche fühlen sich oft unverstanden bzw. ist es schwer für Fachkräfte diese zu verstehen. Es geht darum ein Verständnis für ihre Handlungen zu entwickeln, um ihnen zu helfen und gegebenenfalls lebenslaufeinschneidende Ereignisse zu verhindern. Der Personenzentrierte Ansatz nach Rogers könnte eine Möglichkeit bieten, da er sich auf das Hier und Jetzt des Individuums konzentriert. Aus diesem Gedanken ergibt sich die Forschungsfrage: „Welche Bedeutung kann der Personenzentrierte Ansatz für die Förderung einer positiven Entwicklung von Jugendlichen, die kriminelles Verhalten zeigen, haben?“.

Es geht darum, eine Möglichkeit darzustellen, mit der Jugendliche zu einer positiven Entwicklung gefördert werden können. Das Augenmerk liegt dabei auf dem Kontext der vollstationären Jugendhilfe, darunter Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.

Im Zuge der Arbeit soll sich intensiv mit der Thematik Jugendkriminalität, die damit verbundenen Motive, sowie dem Personenzentrierten Ansatz auseinandergesetzt werden. Ziel ist es unter anderem, mögliche relevante Bereiche für den Antrieb von kriminellen Handlungen bei Jugendlichen zu benennen. Die Arbeit konzentriert sich somit auf Jugendkriminalität, Motive und den Personenzentrierten Ansatz.

Die Literatur zu diesem Thema scheint wenig am individuellen Jugendlichen orientiert. Im Mittelpunkt steht vor Allem der Schutz der Gesellschaft, das Strafsystem oder abstrakte Theorien. Es scheint mehr auf einer Makroebene gesehen zu werden, wobei die Jugendlichen als Individuum weniger berücksichtigt werden. In dieser Arbeit soll es weniger um die Verhältnismäßigkeit von Strafen oder um die Betroffenen von Kriminalität gehen. Im Mittelpunkt sollen Jugendliche aus vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen stehen, die kriminelle Handlungen zeigen. Es soll betrachtet werden, was sie zu diesen Handlungen antreibt. Zudem geht es auch nicht um Jugendliche, die bereits verurteilt wurden und einschneidende Strafmaßnahmen hinter bzw. vor sich haben. Es sollen vielmehr

Jugendliche fokussiert werden, die abweichendes Verhalten zeigen, welches die Gefahr beinhaltet, in Kontakt mit dem Strafjustizsystem zu gelangen.

Um in die Arbeit einzusteigen, soll zuerst dargelegt werden, um wen es in der Arbeit überhaupt geht. Wer ist gemeint, wenn im Folgenden von Jugendlichen gesprochen wird? In welchem Alter sind sie und was sind ihre Entwicklungsaufgaben? Als nächstes wird der Begriff Erziehung als wichtiger Bestandteil der Förderung von Jugendlichen beleuchtet. Hierfür wird der Begriff durch eine Gegenüberstellung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genauer betrachtet, um den Auftrag der Jugendhilfe in diesem Kontext herauszustellen. Um ein genaueres Verständnis des Begriffs Jugendkriminalität in dieser Arbeit zu erhalten, wird näher bestimmt, was unter kriminellen Handlungen zu verstehen ist. Daraufhin ist zu beleuchten, was die Jugendlichen zu diesen Handlungen antreibt. Dafür werden Teile der Motivation erklärt und was junge Menschen oder Jugendliche antreibt straffälliges Verhalten zu zeigen. Hierfür werden Theorien und Faktoren betrachtet, die den Antrieb der Jugendlichen für kriminelle Handlungen erklären sollen. Anschließend soll beleuchtet werden, inwieweit der Personenzentrierte Ansatz nach Rogers für die Arbeit mit den kriminellen Jugendlichen in der Jugendhilfe Anwendung finden kann.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Jugendliche und Jugendkriminalität

Beginnend wird es vermutlich schwierig sein allgemein über Jugendliche zu schreiben, da es Differenzen bei den Geschlechtern in der Jugend allgemein und Jugendkriminalität gibt. Aufgrund der sozialen Position in der Gesellschaft gebe es Unterschiede bei jugendlichen Mädchen und Jungen bezüglich kriminellen Verhaltens. (vgl. Scherr 2018a, S. 24) Bei den straftatverdächtigen Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren waren 2021 in Deutschland ca. 73,3% männlich. Bei den jungen Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren waren es 2021 ca. 78,2%. (vgl. Bundeskriminalamt 2022a, o.S.) Daher ist zu vermuten, dass die Ergebnisse eher auf männliche Jugendliche bezogen werden können, als allgemein auf Jugendliche.

Jugendliche seien im Unterschied zur Kindheit dadurch geprägt, dass es soziale Räume gibt, in denen weniger Kontrolle und Beaufsichtigungen erfolgen. (vgl. Scherr 2018a, S. 20) Durch Ablösungsprozesse - sowohl erlaubte als auch

unerlaubte - finde im Jugendalter eine Veränderung der Beziehung zur Familie statt. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 129) In diesem Rahmen sei das Abweichen von gängigen Normen und Regeln - bspw. ein Nichtbesuch der Schule - eine Möglichkeit sich als eigenverantwortliches Individuum zu etablieren. Solche Regelverstöße werden von jungen Menschen in ihrer Entwicklung in einem eingeschränkten Rahmen erwartet. (vgl. Scherr 2018a, S. 22) Bei den meisten Jugendlichen finden diese delinquenten Verhaltensweisen in einem Bereich statt, in dem sie keinen größeren Schaden verursachen. (vgl. ebd. 2018b, S. 281) Es handle sich um "unbedeutende Begebenheiten im sozialen Nahraum wie Gelegenheitsdiebstähle, Sachbeschädigungen und Schwarzfahren." (Singelstein u. Kunz 2021, S. 282) Diese Form der Jugendkriminalität sei in der Regel ein Phänomen, das so gut wie alle betreffe, spontan und gruppenbezogen sei und sich im späteren Verlauf von selbst wieder lege. Aufgrund dessen, dass es fast alle Jugendlichen betreffe, wird von einer Ubiquität der Jugendkriminalität gesprochen. (vgl. Dollinger u. Schmidt-Semisch 2018, S. 3f)

Um Jugendliche als Altersgruppe näher zu bestimmen, dienen das Jugendgerichtsgesetz und das Sozialgesetzbuch VIII. Im Ersteren werden 14 bis 17-jährige als Jugendliche, und 18 bis 20-jährige als Heranwachsende bezeichnet. (vgl. §1 Abs. 2 JGG) Das Gesetz gilt, wenn eine der genannten Personen „eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“ (§1 Abs. 1 JGG) Dabei wird die Strafmündigkeit überprüft. Diese sei vorhanden, wenn die Person eine Verstandesreife, ethische Reife und Widerstandsfähigkeit besitze. Das meint zum Ersten ein Verständnis dafür, dass die Rechtsordnungen das Verhalten nicht erlauben und Handlungen im Widerspruch zum sozialen Miteinander stehen. (vgl. Brunner u. Dölling 2018, §3 Rn. 4) Zudem sei "Geistig und sittlich reif [...], wem bewusst ist, dass er etwas Verbotenes tut." (ebd., §3 Rn. 5) Drittens müssten sie in der Lage sein, kriminellen Handlungen widerstehen zu können. (vgl. ebd., §3 Rn. 6) Aus dieser Sichtweise müsse in Betracht genommen werden, ob der Jugendliche die Handlung für sich als kriminell einschätzen kann und eigenständig und bewusst entgegen einer Normensetzung handelt. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 84)

Das SGB VIII benennt Jugendliche ebenfalls als Menschen von 14 bis 17 Jahren. Sind diese 18 handelt es sich um junge Volljährige, bis sie das 27. Lebensjahr

erreichen. (vgl. §7 Abs. 1 Nr. 2f SGB VIII) Im SGB VIII wird vorgesehen auch für Personen ab 18 noch Hilfen zur Erziehung zu gewähren. Entwicklungspsychologisch könne begründet werden, dass die Jugend über das 17. Lebensjahr hinausgehe und sie nicht an Altersstufen festzumachen sei. (vgl. Meysen 2019, in: FK-SGB VIII, §7 Rn. 2) Des Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern eine gesetzliche Einteilung relevant ist, da auch schon ein Anstieg des kriminellen Verhaltens bei Kindern ab neun Jahren merkbar sei. (vgl. Singelstein u. Kunz 2021, S. 282) Die höchsten Zahlen sind jedoch ab 14 Jahren und besonders zwischen 18 und 21 Jahren zu verzeichnen. (vgl. Bundeskriminalamt 2022b, o.S.) Jugendliche, die schon vor der Jugendzeit auffällig waren, seien auch weiterhin ins Erwachsenenalter über kriminell. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 132)

Entwicklungspsychologisch befinden sich Jugendliche in einem Alter, in dem bereits ein komplexes Verständnis von Moral, Normen und Regeln herrsche. Bei dem Verständnis von Recht und Gesetz sei es jedoch erst zu einem späteren Alter der Fall. (vgl. Pinquart, Schwarzer, Zimmermann 2019, S. 224f) Die Entwicklung von Moral sei abhängig von der Lebenssituation, in der sich die Jugendlichen befinden, sowie den Verhaltensweisen der umgebenden Vorbilder und Peers. (vgl. ebd., S. 239) Zudem seien Jugendliche mehr als andere Altersgruppen von Orientierungslosigkeit betroffen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 189) Es handle sich um eine Phase der „Entwicklung von Vorstellungen darüber, was die eigene Individualität ausmacht und in welche Richtung man sein Leben lenken will“. (Pinquart et al. 2019, S. 254) Jugendliche seien sich ihrer Identität noch nicht bewusst und übernommene Merkmale werden in Frage gestellt. Gerade 14-jährige seien durch eine diffuse Identität gekennzeichnet. (vgl. ebd., S. 262) Im Alter der 15-jährigen scheinen sich Jugendliche, abhängig vom sozialen Umfeld, unsicher über ihr Selbst zu sein. (vgl. ebd., S. 258f) Eine Festigung der Identität finde bei den meisten Jugendlichen erst ab dem 21. Lebensjahr statt. (vgl. ebd., S. 262) Als weiterer entwicklungspsychologischer Faktor nehme im Jugendalter die Bedeutung gleichaltriger sozialer Gruppen zu, in denen unter anderem Handlungen abgeglichen und bewertet werden. (vgl. ebd., S. 214f)

Die bereits erwähnte Ubiquität der Jugendkriminalität nehme nach dem Jugendalter bzw. mit 21 Jahren ab. (vgl. Ostendorf 2018, S. 169) Die episodenhafte und auf das Jugendalter beschränkte Kriminalität könne aber noch bis ins junge

Erwachsenenalter auftreten. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 133) Trotz abnehmender Kriminalität gebe es weiterhin Personen, die eine kriminelle Karriere fortsetzen. Diese könne für ihre Entwicklung einschneidend sein und einen Übergang in die Berufs- und Erwachsenenwelt gefährden. (vgl. Naplava 2018a, S. 341) Unter den Jugendlichen gibt es eine kleinere Gruppe, die auffällig häufiger und schwerwiegendere kriminelle Handlungen zeige. (vgl. Singelstein u. Kunz 2021, S. 282) Hierfür gibt es auch den Begriff des Chronic Offenders bzw. Intensivtäter. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 222) Polizeiliche Arbeiten seien mehr an den Intensivtätern orientiert. (vgl. Singelstein u. Kunz 2021, S. 282) Jedoch seien Intensivtäter nicht zwangsläufig von der Ubiquität ausgeschlossen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 129f) Auch diese würden nicht zwangsläufig eine weitere kriminelle Karriere im Erwachsenenalter fortführen. (vgl. ebd., S. 132) Zudem sei es schwer Intensivtäter von „normalen“ kriminellen Jugendlichen zu trennen, denn Prognosen seien aufgrund individueller Entwicklungen des sozialen Umfelds schwierig. Für eine zutreffende Vorhersage müsse der Jugendliche und sein Umfeld in seiner weiteren Entwicklung konstant bleiben. (vgl. ebd., S. 145) Außerdem rufe die Bezeichnung als Intensivtäter mehr Stigmata hervor, als Prognosen zu ermöglichen. (vgl. ebd., S. 146)

Die meisten Jugendlichen bewegen sich folglich in einem ubiquitären Rahmen. Wenige scheinen aus diesem Rahmen herauszufallen, zeigen schwerwiegendere Delikte und verfallen in eine Spirale von härteren Sanktionierungen. (vgl. Drewniak 2018, S. 462) Kriminalität abseits der Ubiquität könnte ein Anzeichen dafür sein, dass Jugendliche Probleme in ihrer Lebensbewältigung haben. Einschneidende Erlebnisse durch das Strafrecht können die soziale Integration erschweren. (vgl. Trenczek 2018a, S. 126) Diese Gruppe Jugendlicher sei auffällig in ihrer sozialen Situation, Persönlichkeitsentwicklung und auch eher im Kontakt mit jugendhelfenden Maßnahmen gekommen. (vgl. Drewniak 2018, S. 462) Sie scheinen im Bereich der Jugendhilfe präsent zu sein, was sich bei einer Befragung männlicher Jugendlicher zeigt. Fast jeder zweite Jugendliche, der seine erste Straftat vollzieht, war bereits in mindestens einer Einrichtung für Heimerziehung untergebracht. (vgl. Bereswill 2018, S. 734) Aus diesem Grund soll es in der vorliegenden Arbeit um Jugendliche gehen, die sich nach §34 SGB VIII vollstationär,

vollzeitlich, über Tag und Nacht in der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform befinden. (vgl. §34 SGB VIII)

Abschließend scheint es schwierig eine einheitliche jugendliche Personengruppe zu bestimmen. Es geht jedoch um Jugendliche, die in einer Phase sind, in der sie sich von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abkapseln und sich in ihrer Identität unsicher sind. In dieser Phase zeigen so gut wie alle Jugendlichen in irgendeiner Form kriminelles Verhalten. Es kann sich jedoch nicht nur auf genannte Intensivtäter konzentriert werden, da diese in die Ubiquität der Jugendkriminalität mit inbegriffen sind. Im Idealfall sollten alle Jugendlichen vor lebenslaufeinschneidenden Ereignissen aufgrund krimineller Handlungen geschützt werden. Einschränken lässt sich die Gruppe der Jugendlichen mit Blick auf gesetzliche Rahmenbedingungen. Danach wäre die Altersgruppe der 14 bis 17-jährigen relevant, da diese sowohl unter die Einordnung des SGB VIII, als auch des JGG fallen. Da Jugendhilfeeinrichtungen unter gegebenen Umständen auch junge Heranwachsende beherbergen, und diese von 18 bis 20 Jahren ebenfalls noch unter das JGG fallen können, sollten diese nicht komplett ausgeklammert werden. Aus diesem Grund konzentriert sich die vorlegen Arbeit auf Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren.

2.2 Erziehung nach JGG und SGB VIII

Im JGG heißt es, dass bei den Rechtsfolgen für einen Jugendlichen die Erziehung im Vordergrund stehen und Wiederholungstaten entgegengewirkt werden soll. (§2 Abs. 1 JGG). Die Erziehung sei im JGG vorrangig und diene der Rückfallverhinderung. Es bedürfe keiner weiteren Sanktionen, soweit eine Erziehungsmaßnahme ausreicht bzw. erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, diene eine Sanktion entweder als abschreckende Warnung oder als härtere Strafe, sollte die erzieherische Maßnahme nicht ausreichen. (vgl. Brunner u. Dölling 2018, §1 Rn. 2) Der Erziehungscharakter des JGG wird, in Bezug auf den Umgang mit jugendlichen Kriminellen, kritisiert. Es handle sich mehr um Repression als um Erziehung. Dementsprechend seien Abschreckung und Mittel zur Konformität mehr im Vordergrund. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 238f) Es gibt Stimmen, welche die Abschaffung des Erziehungsauftrags des JGG fordern. (vgl. Brunner u. Dölling 2018, Einf Rn. 84) Schließlich werde Erziehung mit staatlichen Strafen vermischt wodurch mit Erziehung durch Strafe argumentiert werde. Demnach sei

alles, was keinen Freiheitsentzug nach sich zieht Erziehung. (vgl. Trenzcek 2018a, S. 117f) Durch die Formulierung im §2 Abs. 1 JGG, dass „vorranging“ die Erziehung im Fokus stehen solle, werde ein Rückgriff auf bereits widerlegte Abschreckungstheorien ermöglicht. Das JGG diene des Weiteren nicht dazu den Hilfebedarf und mögliche Erziehungshilfen nach SGB VIII eines Jugendlichen zu klären. (vgl. ebd., S. 118) Dennoch sei beizufügen, dass das Jugendstrafrecht im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht geeigneter scheint, da es ermöglicht individueller auf die Lebenssituationen der Jugendlichen einzugehen. (vgl. Sonnen 2018, S. 507) So könne das Jugendgericht nach §12 Nr. 2 JGG auch eine Hilfe zur Erziehung in einer Heimunterbringung oder sonstiger betreuten Wohnform anordnen. Nach §71 Abs. 2 JGG ist dies auch bis zur Rechtskraft des Urteils oder nach §72 Abs. 4 als Vermeidung von Untersuchungshaft zulässig. (vgl. Struck u. Trenzcek 2019, in: FK-SGB VIII, §34 Rn. 19f)

Die Jugendhilfe sei durch Freiwilligkeit geprägt, im Gegensatz zum Jugendstrafrecht, das durch Anordnung und Verpflichtung geprägt sei. Bei der Jugendhilfe stehen keine Aufgaben der strafrechtlichen Sanktion, sondern die Orientierung an pädagogischen Gesichtspunkten im Vordergrund. (vgl. Tammen u. Trenzcek 2019, in: FK-SGB VIII, Vor §§ 27-41 Rn. 32) Für den Erziehungscharakter im SGB VIII sind in §1 des SGB VIII grundlegende Ziele benannt. Demnach sollen Jugendliche in ihrer individuellen sozialen Entwicklung gefördert, ihrem Alter entsprechende selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, sie in ihrem Wohl geschützt und ihnen positive Lebensbedingungen geschaffen werden. (vgl. §1 SGB VIII Abs. 3; vgl. Trenzcek 2018a, S. 118) Nach SGB VIII hat der Jugendliche „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 Abs. 1 SGB VIII) Dies und ein partizipatorischer, lebensweltorientierter Ansatz unterscheide die Jugendhilfe vom Jugendstrafrecht, dessen Vorrang bei der Legalbewährung liegt. (vgl. Trenzcek 2018a, S. 118 u. 125) Die Jugendhilfe besitze keine strafrechtlichen Ordnungsaufgaben. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung des Jugendlichen. (vgl. ebd., S. 120) Delinquenz sei dabei ein Faktor, der die Jugendlichen in ihrer Entwicklung einschränken könne. (vgl. Holthusen u. Hoops 2015, S. 495)

Der §1 SGB VIII fordere Fachkräfte auf, „die eigenen Sozialisationserfahrungen zu reflektieren und sich damit zu öffnen für junge Menschen [...] aus ganz unterschiedlichen Lebenszusammenhängen“. (Meysen u. Münder 2019, in: FK-SGB VIII, §1 Rn. 8) Es bedeute, „dass Menschen in ihren Lebenslagen akzeptiert werden [und] sozialpädagogische Arbeit dort ansetzt, wo Menschen sich befinden“. (ebd., in: FK-SGB VIII, §1 Rn. 9) Es handle sich jedoch nicht darum gewalttätige Verhaltensweisen zu akzeptieren, sondern ein Verständnis für diese zu entwickeln und Faktoren, die einer förderlichen Entwicklung im Wege stehen, zu bearbeiten. (vgl. ebd., in: FK-SGB VIII, §1 Rn. 9) Eine Lebensweltorientierung könne jedoch auch erschwert sein, da im Falle einer Jugendhilfeunterbringung schon ein Einschnitt in die Lebenswelt des Jugendlichen stattfindet und weitere Benachteiligungen zu berücksichtigen seien. (vgl. Tammen u. Trenczek 2019, in: FK-SGB VIII, Vor §§ 27-41 Rn. 12)

Die Erziehung in stationären Einrichtungen, wie Heimerziehung oder betreute Wohngruppen, fallen unter die Hilfe zur Erziehung, welche im §27 SGB VIII geregelt ist. Die Hilfe zur Erziehung soll pädagogische Leistungen gewähren. (vgl. §27 SGB VIII Abs. 3) Sie sollen „ein fachlich qualifiziertes Leistungsangebot in schwierigen Lebenssituationen sein“. (Tammen u. Trenczek 2019, in: FK-SGB VIII, Vor §§ 27-41 Rn. 8) Aufgabe sei es einen Zwischenweg zu finden, der die anderen Lebensentwürfe von Jugendlichen respektiert, Benachteiligungen für den Jugendlichen vermindert und somit Teilhabechancen fördert. Dabei gelte es für die pädagogische Fachkraft zu reflektieren, dass sie meist aus einer anderen sozialen Schicht stammt. (vgl. ebd., in: FK-SGB VIII, § 27 Rn. 8)

Problematisch sei es zudem, wenn die Hilfe nicht gewollt werde oder auf lange Sicht keine Erfolge erziele. (vgl. ebd., in: FK-SGB VIII, Vor § 27 Rn. 10) Wenn der Jugendliche zur Erziehung gezwungen werde, sei es nicht erfolgsversprechend. Dies spreche zudem gegen eine Lebensweltorientierung und einen förderlichen Beziehungsaufbau. (vgl. ebd., in: FK-SGB VIII, §34 Rn. 18) Daher ist es ein weiterer relevanter Teil der Hilfe zur Erziehung die Mitwirkung des Jugendlichen zu fördern, denn eine Verweigerung schränke die Hilfemöglichkeit ein. Hierfür sei es wichtig, dass die Jugendlichen „nicht Objekt, sondern Subjekt des Hilfeprozesses [sind], und Hilfe zur Selbsthilfe kann nur dort gelingen, wo die Beteiligten soweit wie möglich in ihrer Subjektstellung ernst genommen werden.“ (ebd., in: FK-SGB VIII, § 27 Rn. 30)

Die in §34 SGB VIII genauer geregelten Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen, dienen unter anderem dazu die Jugendlichen in ihrer Entwicklung pädagogisch zu fördern. Orientiert an ihrem Entwicklungsstand, sollen die Jugendlichen unter anderem auf ein eigenständiges Leben vorbereitet werden. (vgl. §34 SGB VIII) Dafür sollen sie in ihrer „allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“ (§34 SGB VIII) Ausschlaggebend für eine positive Wirkung der Heimerziehung sei die Berücksichtigung der Partizipation des Jugendlichen und wie gut diese Hilfeform für ihn geeignet ist. (vgl. Wolf 2007, zitiert nach Struck u. Trenczek 2019, in: FK-SGB VIII, §34 Rn. 14)

Somit ist festzuhalten, dass sich bei der Arbeit mit Jugendlichen an der Lebenswelt des Jugendlichen zu orientieren ist. Die erzieherischen Maßnahmen sollten vor dem Kontakt mit dem Strafjustizsystem eingreifen, um so dem scheinbar weniger am Jugendlichen orientierten Erziehungscharakter des JGG entgegenzukommen und einem möglichen Machtverhältnis zwischen Strafjustiz und Sozialpädagogik vorzubeugen. Im Sinne des Tripelmandats gilt es sich in seiner professionellen Position zu reflektieren.

2.3 Kriminelle Handlungen der Jugendlichen

Es gestaltet sich schwierig Kriminalität allgemein zu beschreiben, da es ein komplexer Begriff ist, der viele verschiedene Delikte beinhaltet. (vgl. Niesing 1996, S. 5) Durch die hohe Komplexität gibt es viele professionelle und institutionelle Unterschiede im Verständnis von Jugendkriminalität. Es herrsche zudem die Frage, ob es eine Jugendkriminalität überhaupt gibt. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 13f) Die Frage ist, ob eine Unterscheidung von kriminellen und nicht-kriminellen Jugendlichen in Bezug auf die Ubiquität überhaupt sinnvoll ist. (vgl. ebd., S. 17) Diese Kriminalität sei vor allem durch geringfügigere Straftaten gekennzeichnet. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 220f) In der Regel finden die episodischen kriminellen Handlungen statt, ohne dass Institutionen auf diese reagieren, mit einem typischen Rückgang des kriminellen Verhaltens im Laufe des Alters. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 10) Allgemein „umfasst der Begriff der Kriminalität diejenigen Formen sozialen Handelns, die im Rahmen von strafrechtlichen Normen als kriminell eingeordnet und mit negativen Sanktionen in Form von Strafen oder Maßregeln belegt werden.“ (Eifler u. Schepers 2018, S. 219)

Sowohl bei den tatverdächtigen Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, als auch bei jungen Heranwachsenden bis 20 Jahren, fallen die häufigsten Delikte unter Diebstähle, Körperverletzungen, Rauschgiftdelikte und Sachbeschädigungen. Lediglich in der Intensität gibt es Unterschiede. So sind bei Jugendlichen Diebstahl und bei den jungen Heranwachsenden Rauschgiftdelikte die am meisten verzeichneten Delikte. (vgl. Bundeskriminalamt 2022c, o.S.; vgl. ebd. 2022d, o.S.) Daher konzentriert sich diese Arbeit auf Jugendliche aus der Jugendhilfe, bei denen ein Verhalten zu beobachten ist, dass sich durch Diebstahl, Schlägereien und weiteren ähnlichen Verhaltensweisen gekennzeichnet ist. Es geht um Handlungen, die auf lange Sicht die Gefahr besitzen strafrechtliche Folgen für die Jugendlichen zu haben. Wohlmöglich haben schon erste Kontakte mit der Polizei stattgefunden oder es wurden Arbeitsstunden aufgetragen. Da Rauschgiftdelikte in Zusammenhang mit dem BtMG eine eigene Dynamik besitzen, werden diese weniger ein Schwerpunkt dieser Arbeit sein.

3 Theorien des abweichenden Verhaltens

In diesem Bereich finden vorerst verschiedene größere Theorien zur Erklärung des kriminellen Verhaltens Beachtung. Darunter fallen die folgenden Theorien: Anomie, Subkultur, Selbstkontrolle, Kosten-Nutzen, Rational-Choice, Lerntheorien und Labeling Ansatz.

3.1 Anomische und Subkulturelle Theorie

Die Anomietheorie nach Merton besagt, dass die Gesellschaft kulturelle Ziele vorgibt. Es gebe jedoch Menschen, die nicht die sozial akzeptierten Mittel besitzen, um diese Ziele zu erreichen. Daraus resultiere der Drang zu delinquenten Mitteln zu greifen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 68f) Eine Gesellschaft sei jedoch nicht so einfach zu beschreiben. Viel mehr herrschen verschiedene Ebenen einer Gesellschaft, die wiederum unterschiedliche Werte und Normen besitzen. (vgl. ebd., S. 70) Demnach könne kriminelles Verhalten bei einem Jugendlichen zum Beispiel auftreten, wenn ihm sein gesellschaftliches Umfeld vorlebe bestimmte Kleidungsstücke seien erstrebenswert, er oder sie die anerkannten Mittel zur Erlangung jedoch nicht besitzt.

Die Subkulturtheorie nach Albert Cohen beschreibt, dass sich eine kriminelle Subkultur bilde, wenn Personen einer Gesellschaft der Zugang zu angestrebten

Zielen verwehrt bleiben. Delinquenz erfülle hierbei jedoch keine Bedürfnisbefriedigung, sondern sei eine böswillige Trotzreaktion. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 62) Die Jugendlichen seien sich der Regeln bewusst, jedoch werden sie neutralisiert. Es werde beispielsweise für sich bewertet stehlen zu müssen, da die gesellschaftlichen Verhältnisse einen unterdrücken. Dadurch könne das eigene Selbstbild geschützt werden. (vgl. ebd., S. 64) Werte und Normen bzw. Gesetze werden also verstanden und sind der Person bewusst. Die kriminellen Handlungen werden jedoch als notwendig bewertet oder es werde argumentiert, dass der Schaden gering oder gerechtfertigt sei. Darunter könnte beispielsweise das Bestehlen von Reichen oder der Ansatz, etwas Gestohlenes werde unbeschadet wieder zurückgebracht, fallen. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 58f) In diesem Sinne könnte auch Graffiti an Wohnblöcken dahingehend als Trotz interpretiert werden, dass niemand Wohnraum in diesen Dimensionen besitzen sollte. Darunter könnten ebenso rechte oder linke politische Motive in politisch gesinnten Gruppen fallen. So sind linke Gruppen bspw. gewaltsam gegen Polizei oder Rechtsgesinnte. (vgl. ebd., S. 178f)

3.2 Fehlende (Selbst-)Kontrolle und Kosten-Nutzen-Abwägung

Die Kriminalität bei Jugendlichen wird gerne in Verbindung mit der Pubertät gebracht. Der Verlust von Selbstkontrolle und Rationalität bei Jugendlichen sei ausschlaggebend. (vgl. Scherr 2018a, S. 17) Die Kontrolltheorien beschreiben Kriminalität als ein Verhalten, welches der Mensch von Natur aus zeige. Es benötige zum einen eine innere und zum anderen eine soziale Kontrolle, bspw. durch Familie und Schule, um kriminelle Verhaltensweisen nicht zu zeigen. (vgl. Niesing 1996, S. 72f) Die Kontrolltheorie nach Hirschi benennt vier Faktoren, von denen die Bereitschaft für kriminelle Handlungen abhängig ist. Erstens gebe es eine Bezugsperson, die durch kriminelles Verhalten verärgert werden könnte. Zweitens herrsche eine starke Bindung an konventionelle Werte und die Sorge ein angestrebtes Ziel aufgrund von Kriminalität zu verlieren. Drittens sei delinquentes Verhalten gering, wenn ein hoher Aufwand in konventionelle Ziele gesteckt werde. Viertens werden die konventionellen Werte und Normen als richtig bewertet und deshalb nicht dagegen verstoßen. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 228)

Die Theorie der Selbstkontrolle nach Hirschi und Gottfredson ist als Weiterentwicklung der Kontrolltheorie gedacht. Die Vorstellung sei, jegliche

Kriminalität in jeder Altersklasse erklären zu können. Selbstkontrolle sei gleichzusetzen mit einer Kosten-Nutzen-Abwägung. (vgl. Niesing 1996, S. 81f) Die kriminellen Handlungen haben einen unmittelbaren positiven, und erst auf lange Sicht gesehen einen negativen Effekt. Bei geringer Selbstkontrolle werde der negative Effekt von den Jugendlichen nicht gesehen. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 231f) Der positive Nutzen könne auch eine Statusaufwertung sein. Beispielsweise künstlerisches Können und Mut durch Graffiti oder Eigenständigkeit durch einen geschickten Umgang mit Strafverfolgung und Kontrollinstanzen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 93f) Eine geringe Selbstkontrolle sei die Grundvoraussetzung für das Zeigen kriminellen Verhaltens und durch eine „Hier-und-Jetzt“-Orientierung“, Risikosuche und Impulsivität geprägt. (vgl. Niesing 1996, S. 83; vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 53)

Ausschlaggebend für eine geringe Selbstkontrolle sei unter anderem eine unzureichende elterliche Erziehung. Sie sei zudem vor allem nur in jungen Kinderjahren möglich auszubilden. In dieser Zeitspanne fehle demnach die Regulierung von sofortigen und aufgeschobenen Bedürfnisbefriedigungen durch die Eltern. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 52f) Gerade in den ersten drei Lebensjahren würde eine Selbstkontrolle durch die Erziehung mitgegeben werden. (vgl. Schumann 2018, S. 269) Kinder, die mit drei Jahren eine geringe Selbstkontrolle aufwiesen, haben auch mit 18 Jahren impulsive und gefahrensuchende Verhalten gezeigt. (vgl. Piquart et al. 2019, S. 249) Die Regulierung der Selbstkontrolle könne des Weiteren durch ausbleibende und brüchige Kontrolle durch das soziale Umfeld fehlen. Der Übergang in weitere sichere Lebensphasen sei gefährdet. (vgl. Schumann 2018, S. 263)

Die Theorie der Selbstkontrolle scheint durch Autorität und Strafen geprägt zu sein. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 60) Das Bild des Jugendlichen sei allein auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung bzw. ein Nichtkontrollieren können von Bedürfnissen reduziert. (vgl. ebd., S. 59f) Auf abweichendes Verhalten solle demnach schnellstmöglich mit strafenden Maßnahmen reagiert werden, damit der Jugendliche dieses Verhalten nicht weiter zeige.

3.3 Rational Choice und Lerntheorien

Der Rational-Choice-Theorie zufolge ist prinzipiell jeder in der Lage kriminelle Handlungen zu zeigen. Es werde sich rational dazu entschieden kriminell zu sein. Es gäbe keine Unterscheidung von Kriminellen als Wesen in Gegenüberstellung zum Nichtkriminellen. Ausschlaggebend seien Situation oder Bedingungen, die eine kriminelle Handlung als nutzbringend versprechen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 90) Diese Annahme steht wiederum im Gegensatz zur fehlenden Selbstkontrolle, nach der nicht rational gehandelt werde.

Die Theorien von Rational Choice oder auch der Selbstkontrolle besitzen Parallelen zu den Lerntheorien. Kriminelles Verhalten könnte auch mit Theorien lerntheoretischer Herkunft erklärt werden. So könne durch das Belohnen oder Bestrafen von erwünschtem bzw. unerwünschtem Verhalten ebendieses beeinflusst werden. Dazu gehören auch Peer-Groups, die durch positive Anerkennung ein kriminelles Verhalten fördern können. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 228f) Ebenfalls hinzugenommen werden kann das Lernen am Modell nach Bandura. Nicht nur einfache Handlungen werden übernommen, sondern komplexe Gebilde von Motiven. Eine Möglichkeit wäre, dass das soziale Umfeld kriminelle Handlungen zeigt. Diese werden vom Individuum als positiv bewertet und deshalb rezipiert. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 56)

3.4 Labeling Ansatz

Ein weiterer Faktor kann die Theorie des Labeling Ansatzes sein. Demnach zeigen Personen kriminelles Verhalten aufgrund der Zuschreibung durch Andere. Das soziale Umfeld bewerte demnach die Handlungen einer Person als kriminell. Weitere kriminelle Handlungen finden nun aufgrund einer Brandmarkung statt. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 233) Durch die Stigmatisierung und Ausgrenzung resultiere eine „Veränderung der Identität eines Menschen und der Einschränkung seines Verhaltensspielraums“. (Dollinger u. Schabdach 2013, S. 77) Es komme zu einer Verschiebung des Selbstkonzepts. (vgl. ebd., S. 78) Die Identität des Jugendlichen sei noch im Wandel und durch das Labeling komme es zu negativen Festschreibungen durch soziale Kontrollinstanzen. (vgl. ebd., S. 88) Mit Blick auf die Ubiquität von Jugendkriminalität und einem episodischen, starken Abschwächen nach dem Jugendalter, wäre das soziale Umfeld verantwortlich dafür,

dass Jugendliche stärker in Kriminalität getrieben werden. Somit komme es zu einer Form der selbsterfüllenden Prophezeiung.

Die genannten Theorien nehmen einen Blick auf Jugendkriminalität, der losgelöst ist vom Individuum. Die Erklärungen sind auf abstrakte Gesellschaftsprozesse bezogen und scheinen den jungen Menschen nicht als Individuum zu betrachten. Sie erklären und helfen in verschiedener Weise auf einer allgemeinen Ebene das kriminelle Verhalten der Jugendlichen besser zu verstehen und einzuordnen. Die Theorien für das kriminelle Verhalten helfen insoweit nicht, die individuelle Perspektive des Subjekts zu erfassen und dessen Motive zu verstehen und zu bearbeiten. Theorien wie Selbstkontrolle, Anomie oder Subkultur beinhalten die Annahme, dass Motive auf einer allgemeinen Ebene vorhanden sind, aber können diese an sich nicht benennen. Dort könnte mit einem Personenzentrierten Ansatz, der sich auf den Einzelnen und dessen Identität konzentriert, angesetzt werden, um die individuellen Motive herauszuarbeiten.

4 Motive krimineller Handlungen

Im nächsten Teil gilt es nun unter Betrachtung psychologischer Motivationsaspekte näher zu beleuchten, was die Faktoren sein können, die einen Jugendlichen zu kriminellen Handlungen antreiben. Psychologie spielt eine wichtige Rolle in der sozialpädagogischen Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, das von der gängigen Norm abweichende Verhalten zu verstehen und mit dem Jugendlichen zu bearbeiten. Die Psychologie hilft dabei, die Lebenswelten der Jugendlichen besser verstehen zu können: welche Gründe es für die Problemlagen gibt und wie diese verändert werden können (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 11)

Der Mensch werde grundlegend durch Emotionen geleitet. Er möchte positive Emotionen erleben und negative vermeiden. Es stellt sich die Frage, welche Handlungen können das Bedürfnis oder auch Motiv befriedigen? (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 97) Ein Motiv ist als ein positiv bewertetes zu erreichendes Ziel zu verstehen. Als ein Beispiel für Motive könne die Maslow'sche Bedürfnishierarchie dienen. (vgl. edb., S. 98) Eine weitere Einteilung in grundlegende Motivkategorien ist das Eingebundensein in soziale Kontakte, die Autonomie durch eigenbestimmte Handlungen und Ziele und ein Kompetenzerleben bzw. eine Handlungsfähigkeit,

indem Probleme selbst gelöst werden können. (vgl. Piquart et al. 2019, S. 154) Motive werden einem Bewertungsprozess unterzogen. Die gegebene Situation und erwarteten Handlungsergebnisse werden unter Einflussnahme von Emotionen eingeschätzt. Motive und Bewertung sind individuell und von jeder Person einzeln abhängig. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 98f) Für die kriminellen Handlungen seien zwei Hauptfaktoren ausschlaggebend: auf der einen Seite die Persönlichkeit des Jugendlichen und auf der anderen Seite die (Lebens-)Situation, in der sich der Jugendliche befindet. (vgl. ebd., S. 45) Wird bei Jugendkriminalität die Betrachtung von Motiven in den Blick genommen, ermöglicht dies eine „Momentaufnahme der Bedürfnisse“ des einzelnen Jugendlichen, da „menschliches Verhalten und [...] Bedürfnisse dynamisch sind“. (Föhl 2001, S. 167f)

Die Einteilung der Faktoren für ein kriminelles Verhalten erfolgt in äußere und innere Faktoren, die den Jugendlichen zum kriminellen Verhalten antreiben können.

4.1 Extrinsische Motive

Mit extrinsischen Motiven sind äußere Faktoren oder Anreize gemeint, die den Jugendlichen in seinen Handlungen beeinflussen. (vgl. Piquart et al. 2019, S. 162)

Die Vorannahme, Kriminalität bei Jugendlichen sei von der sozialen Lage abhängig sei nicht zu treffend, da es aufgrund der Ubiquität in allen Schichten vorkomme. (vgl. Scherr 2018b, S. 281) Zwar würden Jugendliche aus sozial schwächeren Schichten häufiger strafrechtlich sanktioniert werden, jedoch werde sich darüber gestritten, ob es nicht auch daher rührt, dass diesen eine höhere Kriminalität zugeschrieben wird. Jugendliche, die in einer niedrigen sozialen Position leben, würden häufiger verdächtigt eine Straftat begangen zu haben. Zudem würde die Wahrscheinlichkeit steigen strafrechtlich verfolgt zu werden, umso höher die Distanz zur sozialen Position des Opfers ist. (vgl. ebd., S. 285f) Da das Bild herrscht, dass je niedriger die soziale Position, desto höher die aufgezeigte Kriminalität, sei eine Form der selbsterfüllenden Prophezeiung möglich. (vgl. ebd., S. 286) Die Annahme eines generellen Zusammenhangs zwischen sozialer Position und Kriminalität, könne in der Praxis für eine Kriminalisierung der sozial benachteiligten Jugendlichen sorgen. (vgl. ebd., S. 293)

Bei den folgend genannten Faktoren, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass sie automatisch zu kriminellen Verhaltensweisen führen, sie scheinen

aber dazu beizutragen. Die jeweilige Bewertung der Situation durch die Jugendlichen spiele jedoch auch noch eine Rolle. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 58)

4.1.1 Finanzielle Situation

Bei Arbeitslosigkeit bzw. Sozialschwäche werde mit der Kosten-Nutzen-Abwägung argumentiert, denn durch kriminelles Verhalten könne weniger verloren werden. Dadurch sei es angeblich attraktiver kriminell zu handeln. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 145) Zudem komme es zur Stigmatisierung von Arbeitslosen als potentielle Delinquente. Es komme entsprechend des Labeling Ansatzes zu härterer Bestrafung. Daraus resultieren Schwierigkeiten aus dieser Dynamik wieder herauszukommen. Allgemein sei Arbeitslosigkeit aber nicht mit mehr Kriminalität verbunden. (vgl. ebd., S. 145)

4.1.2 Medien

Es besteht die Annahme, gewaltsame visuelle Medien würden in Zusammenhang mit gewalttätiger Kriminalität stehen, jedenfalls insofern, dass bereits vorhandene gewalttätige Motivation bestärkt werde. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 170) Auch die überspitzte Berichterstattung über Gewaltkriminalität könne eine solche Wirkung haben. Sie Sorge dafür, dass Jugendliche sich motiviert sehen, dargestelltes gewaltsames Verhalten ebenfalls umzusetzen. (vgl. ebd., S. 170) Dies könnte in Verbindung mit einem Modellernen erklärt werden. Jedoch werde auch eine Rückentwicklung der Kriminalität von Jugendlichen in der Schweiz und Deutschland, mit gleichzeitigen erhöhten gewalthaltigen Medienkonsum, wahrgenommen. (vgl. Manzoni, Baier, Eberitzsch 2018, S. 130ff)

Des Weiteren ermögliche das Internet leichtere Eigentums- oder Vermögensdelikte. Durch die Anonymität bestehe kein sozialer Bezug zum Opfer und durch weniger äußere Kontrolle bestehe eine geringere Gefahr erwischt zu werden. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 152) Eine Erklärung, die eine Kosten-Nutzen-Abwägung als Beschreibung zu beinhalten scheint.

Ein weiterer Faktor der Medien sei, dass diese die Jugendkriminalität übertrieben darstellen. Kriminalität sei ein Zuschauer magnet, weshalb diese schlimmer dargestellt wird, als sie ist. Dadurch werde die Wahrnehmung von Jugendkriminalität beeinflusst. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 169) Medien und

Politik nutzen allgemeine Ängste bezüglich Jugendkriminalität gerne für ihre Zwecke, ohne dass diese wissenschaftlich fundiert sei. (vgl. Laubenthal 2018, S. 529) Es entstehe das Bild des kriminellen Jugendlichen, der wahllos gewaltsam gegen andere Personen ist. Dadurch würden die Wahrnehmung und der Umgang mit kriminellen Jugendlichen beeinflusst. Die Folge sei eine stärkere soziale Kontrolle. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 140) Es entsteht ein stark negatives Bild von Jugendkriminalität, was die Arbeit erschwert. Da von der Gesellschaft ein härterer strafender Umgang mit kriminellen Jugendlichen erwartet werde, könnte eine an den Interessen des Jugendlichen orientierte Arbeit kritisch betrachtet werden.

4.1.3 Eltern und Erziehungsberechtigte

Eine unzureichende Sozialisation und Erziehung bzw. ein negatives elterliches Verhältnis habe Auswirkung auf die Intensität von kriminellen Verhalten bei Jugendlichen. Es fehle eine Kontrolle seitens der erziehenden Person über abweichende Verhaltensweisen der Jugendlichen. Die bereits genannte Selbstkontrolle des Jugendlichen sei in diesem Fall eingeschränkt. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 228) Wenn Eltern über Aktivitäten und Aufenthaltsorte der Jugendlichen Bescheid wissen, habe das eine abschwächende Wirkung auf Delinquenz. (vgl. Oberwittler 2018, S. 306) Das Fehlen einer konventionellen sozialen Bindung an Familie befeuert den Kontakt hin zu delinquenten Peer Groups und damit zusammenhängende Handlungen. Im späteren Lebenslauf sei es möglich eine solche Bindung wiederaufzubauen, was den Drang hin zu Delinquenz mindert. Jedoch sei dies nicht zwangsläufig der Fall. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 231)

Soziale Defizite bei Kindern und Jugendlichen sorgen für Konflikte mit den erziehenden Personen und tragen einen inadäquaten pädagogischen Umgang mit den Jugendlichen mit sich. Dieser würde Jugendliche weg von der Familie, hin auf die Straßen führen, wo sie im Sinne des Labeling Ansatzes weitere Reaktion durch die soziale Umwelt erfahren. Dies schränke wiederum den Erwerb sozial kompatibler Verhaltensweisen ein. (vgl. Schumann 2018, S. 267) Wenn sich Eltern zudem in ihrer gesellschaftlichen Rolle unsicher sind, erschwere dies das Vermitteln von Werten und Normen und könne Auswirkung auf Problemverhalten der Jugendlichen haben. Eltern, welche die Emotionen der Jugendlichen unterdrücken,

bestrafen oder nicht verstehen, fördern Konflikte. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 132) Die fehlende Bindung in der Familie stärke somit den Hang zur Kriminalität von Jugendlichen, wobei sich dort die Frage stelle, was ausschlaggebend sei. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 109) Es ist also auch möglich, dass die geringe Bindung zur Familie erst aufgrund der Delinquenz des Jugendlichen auftritt. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 59)

Des Weiteren habe die Familie im Jugendalter Einfluss auf die Entwicklung, durch ihre kulturellen, sozialen und ökonomischen Ressourcen. Sind solche Ressourcen nicht ausreichend vorhanden, könnten Entwicklungsprozesse eingeschränkt werden. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 129) Die Familie sei ein ausschlaggebender Faktor bei der Unterstützung zur Erreichung von Zielen in sozialer und finanzieller Hinsicht und einem Weggang von delinquenten Verhaltensmustern. (vgl. Neubacher u. Schmidt 2018, S. 777)

Trotzdem hätte der soziale Status der Familie einen geringeren Einfluss auf die Jugendkriminalität als die allgemeinen Sozialstrukturen, in denen der Jugendliche aufwächst. (vgl. Oberwittler 2018, S. 304) Zwar zeigen elterliche Verhältnisse und das Aufwachsen in unteren Schichten Auswirkung auf die Kriminalität von Jugendlichen, aber grundsätzlich lasse sich dies bei allen Jugendlichen beobachten. (vgl. Ostendorf 2018, S. 168) Festzuhalten sei „dass Jugendkriminalität in den meisten Fällen keine Folge von Sozialisations- und Erziehungsproblemen ist, sondern passagerer Bestandteil jugendlicher Identitätsentwicklung“ (Dollinger u. Schabdach 2013, S. 190)

4.1.4 Freunde und Gruppen

Kriminelles Verhalten zeige sich vor allem dann, wenn sich Jugendliche in Gruppen befinden, die solche Handlungen vorleben. Dadurch würden diese erlernt werden. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 229) Ein krimineller Freundeskreis habe Auswirkung auf das eigene kriminelle Verhalten. Bei Jugendlichen, die ähnlichen Lebensbedingungen ausgesetzt sind, sei es wahrscheinlicher, dass sich Subkulturen bilden, in denen delinquente Handlungen als Vorgabe oder Norm angesehen bzw. erwartet werden. (vgl. Oberwittler 2018, S. 299) Jugendliche würden sich vor allem an den Normen ihres Gruppenumfelds orientieren. Er herrsche eine „moralische Atmosphäre“, welche die Entwicklung des Jugendlichen

beeinflusst. (vgl. Weyers 2018, S. 623) Zudem sei eine positive Anerkennung in den Peer Groups ein stärkendes Element für den Selbstwert. (vgl. Pinquart et al. 2019, S. 265) Durch die Anerkennung würde der Jugendliche sich in seinen delinquenten Verhaltensweisen bestätigt fühlen.

Delinquenz sei gerade dann wahrscheinlich, wenn Jugendliche sich öffentlich und losgelöst von erzieherischer Kontrolle unter mehreren Freunden treffen. (vgl. Oberwittler 2018, S. 306) Auch die Teilnahme an großen Massenphänomenen, wie Fußballspielen, besitze eine Gruppendynamik, die das eigene Verhalten beeinflusse. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 171) Feste Freundesgruppen scheinen eine Auswirkung zu haben, denn Jugendliche ohne feste Freundesgruppen würden weniger delinquente Handlungen zeigen. (vgl. Schumann 2018, S. 274) Im Gegensatz zu erwachsenen Tatverdächtigen, handeln kriminelle junge Menschen eher in Gruppen. Ungefähr 35% der Jugendlichen und 25% der jungen Heranwachsenden, die tatverdächtig sind, handeln nicht allein. (vgl. Landeskriminalamt Niedersachsen 2022, S. 22) Wenn sich Jugendliche hingegen in Peer Groups mit geringer Delinquenz aufhalten, sei dies wiederum förderlich für die bereits erwähnte Selbstkontrolle. (vgl. Pinquart et al. 2019, S. 170)

Auch in diesem Bereich herrscht eine Uneinigkeit in den Theorien über Jugenddelinquenz. Zeigen die Jugendlichen entweder schon vorher abweichendes Verhalten und finden dadurch eher Anschluss in delinquenten Peer Groups oder geraten sie in bereits delinquente Gruppen und zeigen aufgrund dessen kriminelles Verhalten. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 230) Nach dem Jugendalter scheinen sich die delinquenten Gruppen jedoch in der Regel aufzulösen. Ausschlaggebend sei der Übergang in eine verantwortungsbewusstere Lebensphase, geprägt durch Partnerschaft oder Beruf, welche im Sinne der Kosten-Nutzen-Abwägung durch kriminelle Handlungen geschädigt werden könnten. (vgl. Schumann 2018, S. 274)

4.1.5 Soziales Umfeld

Bei einem sozialschwachen Umfeld, beispielsweise in einem Stadtviertel, könne die soziale Kontrolle aufgrund einer allgemeinen sozialen Desorganisation fehlen. Das Klima an der Schule habe ebenso Auswirkung auf die Delinquenz der Jugendlichen. Es fehle an positiven Vorbildern, die einen vielversprechenden Werdegang vorleben. (vgl. Oberwittler 2018, S. 300) Durch mangelnde soziale Kontrolle und

gegebene Gelegenheiten, sei die Wahrscheinlichkeit für ein delinquentes Verhalten von Jugendlichen erhöht. (vgl. ebd., S. 301)

Der Übergang von der Schule in die Berufswelt sei relevant für das Auftreten von Kriminalität. Bei einem problematischen Weg in die Berufswelt sei ein Aufzeigen von Kriminalität wahrscheinlicher. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 231) In der Schule könne es zu einem negativen Wendepunkt kommen. Ein als schlecht gesehener Schulformwechsel oder Sitzenbleiben seien Faktoren für ein Aufzeigen von Delinquenz. (vgl. Schumann 2018, S. 275) Auch ein geringes schulisches Engagement (Hausaufgaben, Lernen etc.) könne mit späterer Delinquenz in Verbindung gebracht werden. (vgl. Piquart et al. 2019, S. 163f) Der erschwerte Übergang in die Berufswelt muss nicht automatisch zur Kriminalität führen. Dementsprechend finden sich zwischen Berufstätigen und jenen ohne Arbeit beziehungsweise Ausbildung weniger signifikante Unterschiede in der Kriminalität. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 99)

4.1.6 Strafende Reaktion auf das abweichende Verhalten

Wie bereits erwähnt, sorgen Medien und Politik für eine Forderung nach stärkeren Strafen. Es scheint das naive Bild zu herrschen, dass sich Jugendkriminalität durch einfache Strafgedanken mittels Abschreckungsfaktoren einschränken ließe. (vgl. Drewniak 2018, S. 472) Kriminologische Erkenntnisse sprechen jedoch für weniger strafende Maßnahmen, aufgrund einer hohen Rückfallquote. Stattdessen sollten strafrechtliche Maßnahmen weniger durch Strafen beim Jugendlichen eingreifen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 11) Es scheint, als sei die Wahrscheinlichkeit wieder straffällig zu werden höher, wenn ein Jugendlicher schon einmal im Jugendstrafvollzug war. (vgl. Manzoni et al. 2018, S. 134) Im Bezugszeitraum 2013-2016 beträgt die Rückfallrate von Jugendlichen, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten haben, 67%. (vgl. Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, Tetal 2021, S. 52) Hohe Inhaftierungszahlen seien zudem kein Faktor, der für einen Rückgang der Kriminalität Sorge. (vgl. Schaerff 2018, S. 141) Problematisch sei hierbei das einschneidende Ereignis im Lebenslauf. Wenn ein junger Mensch schon einmal im Gefängnis war, sei der Zugang in die Arbeitswelt erschwert und ein näherer Kontakt zur kriminellen Szene die Folge. (vgl. Ostendorf 2018, S. 173) Zudem wirke das Gefängnis als Einschränkung der Autonomie und

Selbsterfahrung, in einer Lebensphase, in der Konflikte mit dem eigenen Selbst stattfinden. (vgl. Bereswill 2018, S. 733)

Jugendliche, die kriminelles Verhalten zeigen, könnten ein soziales sicheres Umfeld besitzen. Ihr Verhalten zeige sich im Rahmen der Ubiquität und würde ohne Einflussnahme wieder zur Konformität führen. Durch einschneidende, strafende Maßnahmen würde es erst zur Einschränkung der sozialen Entwicklung kommen. (vgl. Naplava 2018a, S. 348) Die Sanktionierungen, bis hin zum Freiheitsentzug, könnten negativ auf mögliche Wendepunkte einwirken. Psychische Belastung und Ausgrenzung seien die Folge, wodurch ein Anklang in delinquentem Umfeld auftreten könne. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 135f) Durch Strafen würde Gewalt mit Gewalt bekämpft werden, was die Situation mehr verschlimmere, als sie zu bessern. Stattdessen sollte im Vordergrund stehen die Kreisläufe zu durchbrechen, welche Gewalt fördern, ohne dabei die Gewalt an sich zu akzeptieren. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 175)

Gefordert werde zudem eine „Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und des Vorrangs der Jugendhilfe, die auch bei Delinquenz junger Menschen zuständig sei“ (Cornel 2018, S. 551) Im Umgang mit Jugenddelinquenz sei der Straffaktor noch immer zu groß angesiedelt, trotz langer Bewegung die Pädagogik in der Arbeit mit kriminellen Jugendlichen zu stärken. Bei der Bewältigung von Delinquenz und Problemen der Jugendlichen sei es daher wichtig, sozialpädagogische Ansätze weiter in den Vordergrund zu stellen. (vgl. Cornel 2018, S. 552) Allgemein scheint es daher wichtig, strafenden Maßnahmen bei Jugendlichen durch pädagogische Arbeit zuvorzukommen.

4.2 Intrinsische Motive

Hierbei handelt es sich um Motivation, die von einem inneren Antrieb heraus funktioniert und weniger von äußeren Faktoren beeinflusst wird. (vgl. Pinquart et al. 2019, S. 162)

4.2.1 Körperlich

Es gibt Ansätze über den geborenen Kriminellen oder körperliche Merkmale, an denen sich ein Krimineller erkennen lasse. Ende des 19. Jahrhunderts gab es dazu Theorien eines geborenen Verbrechers. (vgl. Niesing 1996, S. 6) Diese sind jedoch kritisch zu sehen und sollen hier keine weitere Betrachtung finden.

Ein Faktor könnte sein, dass im Jugendalter die Belohnungsareale des Gehirns noch stärker ausgeprägt sind als die Areale, die dazu dienen sich zu kontrollieren. Dies führt zu Handlungen, welche als problematisch gesehen werden. Die Fähigkeit sich selbst zu reflektieren und solche Handlungen zu kontrollieren bzw. mögliche Folgen einer Handlung einzuschätzen, würde sich noch bis zu einem Alter von 25 Jahren entwickeln. (vgl. Dünkel 2018, S. 107f) Des Weiteren wurden auch Gehirnschädigungen und Ernährungsmängel ein Zusammenhang zur Kriminalität zugeschrieben, was aber auch wiederum auf einen Mangel an Erziehung hindeuten könnte. (vgl. Schumann 2018, S. 267)

Als weiterer Faktor entstehe Delinquenz durch die Spannung zwischen sozialer und biologischer Reife. Wenn Jugendliche sich körperlich so weit entwickelt sehen, bestimmtes Verhalten zu zeigen, aber die soziale Reife es noch nicht zulässt (Erwartung in Schule, Erziehung durch Eltern), werde ein Vorbild in Delinquenten, die sich alle Freiheiten nehmen, gesehen. Bei einem Erreichen der sozialen Reife würde diese ambivalente Delinquenz jedoch zurückgehen. (vgl. Schuhmann 2018, S. 267)

Bei Jungen sei zudem ein ausschlaggebender Faktor ein körperlich bedingter Anstieg von Testosteron in der Pubertät. Dieser Sorge dafür, dass männliche Jugendliche kriminell auffälliger werden würden als Mädchen. (vgl. 2018, Kreissl, S. 186) Männlichkeit müsse in sozialschwachen Verhältnissen durch Gewalt bestätigt werden. Es gilt den Status von Maskulinität darzustellen. (vgl. Bereswill u. Neuber 2018, S. 358) Gewalt habe bei Männern die Funktion Ordnung in eine Situation zu bringen. (vgl. Bereswill u. Neuber 2011, zitiert nach Bongartz 2018, S. 660) Eine unsichere Identität und ein geringes Selbstbewusstsein, welche wiederum überspielt werden sollen, beeinflusse die Gewalthandlungen. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 165) Zudem werde Gewalt und Täterschaft eher mit Männlichkeit in Verbindung gebracht. (vgl. Bereswill u. Neuber 2018, S. 367) Hierbei könnte also auch wieder der Labeling Ansatz ausschlaggebend sein. Bei Mädchen könnte hingegen das Zeigen von Gewalt eher ein Entgegenstellen der herkömmlichen Erwartungen an ein anständiges Mädchen sein. (vgl. Silkenbeumer 2018, S. 380) Es werde als nötig angesehen sich ihrer Geschlechterrolle zu widersetzen. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 165)

4.2.2 Psychisch

Auf der psychischen Ebene sei noch die antisoziale Persönlichkeitsstörung nach DSM-V zu nennen. Diese könne ab dem 15. Lebensjahr auftreten und beinhalte „ein tiefgreifendes Muster von Missachtung und Verletzung der Rechte anderer“. (Schreiber 2020, S. 7) Unter anderem meint es die Schwierigkeit sich an die Normen der Gesellschaft zu halten. Betrügen und Lügen werde zum eigenen Nutzen gebraucht. Weitere Faktoren seien Impulsivität, fehlendes Vorrausschauen, allgemeine Aggressivität oder fehlendes Schuldbewusstsein. Die Diagnose kann hingegen erst ab dem 18. Lebensjahr gestellt werden. (vgl. Schreiber 2020, S. 7)

4.2.3 Entwicklungsaufgaben

Für das Zeigen von Konformität gebe es relevante Entwicklungsbereiche in denen delinquente Jugendliche Schwierigkeiten besitzen. (vgl. Uhlendorff u. Fähnrich 2018, S. 592) Dazu gehören folgende Bereiche: das soziale Beziehungskonzept (Bedürfnisse aufschieben, Perspektivübernahme etc.), der Selbstentwurf (Selbstkritik, Gefühle differenzieren etc.), das Körperkonzept (körperliche Stärke sozial angepasst nutzen etc.), das Zeitkonzept (über längere Zeit hinausdenken etc.), die moralische Orientierung (an den Regeln eines sozialen Miteinanders orientieren), Interaktionsstrategien (Sprache anstatt physische Interaktion etc.). (vgl. ebd., S. 593)

4.2.4 Selbstbild/-wirksamkeit

Die eigene Erwartung darüber, wie wahrscheinlich der Erfolg einer Handlung ist, nimmt Einfluss auf die Motivation. Hierfür wichtig sei ein Gefühl von Selbstwirksamkeit, dass die Handlung eine direkte Auswirkung auf den Erfolg hat. Ist die Erwartung jedoch, dass das Ergebnis ohne ein Einwirken eintritt, wird ein Handeln als unnötig eingeschätzt. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 100f) Der Jugendliche habe das Gefühl wenig Einfluss auf den Ausgang einer Situation zu haben und glaube, dass das Ergebnis durch die Situation schon selbst bedingt ist. (vgl. ebd., S. 102) Konstant geringe Erfolge in einer Sache sorgen auch in Zukunft für eine Unsicherheit bezüglich des eigenen Erfolgs in dieser Sache. (vgl. Piquart et al. 2019, S. 159) Es komme zur Abwägung von erwartetem Erfolg und erwartetem Nutzen. (vgl. ebd., S. 160) Im Sinne der Kosten-Nutzen-Abwägung könnte eine kriminelle Handlung als eine Handlung mit höherer Erfolgchance bewertet werden.

Ein negatives Selbstbild begünstige kriminelle Handlungen. Jugendliche, die im konventionellen sozialen Umfeld keine positiven Selbsterfahrungen machen, können ein negatives Selbstbild entwickeln. Stattdessen werde versucht positive Erfahrungen in delinquenten Gruppen zu erleben. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 234)

4.2.5 Emotionalität

Impulsive Handlungen, wie unmittelbare Bedürfnisbefriedigung, seien gerade ab dem frühen Jugendalter präsent. Ab ca. 17 Jahren sinke die impulsive Bereitschaft wieder und eine längerfristig geplante Selbstregulation rücke ab 19 bis 20 Jahren mehr in den Vordergrund. In Verbindung mit einer verringerten Kontrolle durch die Eltern, seien Gelegenheiten für riskantes Verhalten gegeben. (vgl. Pinquart et al. 2019, S. 167) Die Belohnung durch eine Handlung könnte also im Vordergrund für den Jugendlichen stehen. Entweder ziehen sie mögliche negative Auswirkungen ihrer Handlung nicht in Betracht oder sie haben das Gefühl, für diese nicht belangt zu werden. Ein möglicher Beleg für letzteres könnte davon abgeleitet werden, dass nur jeder zehnte Jugendliche, der eine Straftat begeht, für diese auch Konsequenzen erfährt. (vgl. Eifler u. Schepers 2018, S. 220)

Ein weiterer Faktor könnte sein, dass der Jugendliche keinen adäquaten Umgang mit Emotionen wie Angst oder Trauer entwickelt hat. Er kann diese nicht ausdrücken und kanalisieren diese wiederum in gewaltsamen Handlungen. (vgl. Trabant u. Wagner 2021, S. 98) Durch das Gefühl, der Belastung einer Situation nicht gewachsen zu sein, steigt die Schwierigkeit diese zu verarbeiten oder zu verbalisieren. Es werde versucht sich durch gewaltsame Lösungen vor einer Bedrohung zu verteidigen. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 176) Möglicherweise werden alternative Lösungshandlungen nicht gekannt. Es kann auf der anderen Seite aber auch das Bedürfnis herrschen Aggression ausleben zu wollen, beispielsweise bei Fußballspielen oder Konzerten. (vgl. ebd., S. 177)

Die Emotionalität werde bei Kriminalität unterschätzt. Es könne sich auch einfach um den Spaß bei der Sache handeln. Regelverstöße werden zum Beispiel als Mutprobe begangen oder sollen einen Kick bringen. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 85) Kriminelle Handlungen seien „Ausdruck eines jugendtypischen ‚Über-die-Stränge-Schlagens‘“. (Singelstein u. Kunz 2021, S. 282) Somit sei es ein

typischer Entwicklungsprozess im Hinblick darauf sich an die Erwachsenenwelt anzupassen. (vgl. ebd., S. 282) Es werden Grenzen ausgetestet, indem ein Verständnis der Regeln durch ein bewusstes Missachten stattfindet. (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 85) „Durch Kriminalität wird deren Gültigkeit [Normen, Grenzen, Regeln] unterlaufen; die Handelnden können sich eigenständig artikulieren, indem sie Legalitätsbestimmungen überschreiten.“ (ebd., S. 99) Kriminalität sei eine Suche nach Erfahrung. (vgl. ebd., S. 99)

5 Personenzentrierter Ansatz

Der Personenzentrierte Ansatz nach Carl Rogers ist ursprünglich für die Therapie oder Beratung gedacht. Da sich auch im Setting der stationären Jugendhilfe Beratungssituationen ergeben bzw. geschaffen werden können, kann der Ansatz auch hier Anwendung finden. Rogers selbst ist der Auffassung, dass sein Ansatz nie abgeschlossen sei, sondern weiterentwickelt werden soll. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 107)

5.1 Menschenbild

Der Personenzentrierte Ansatz ist Bestandteil der Humanistischen Psychologie. Demnach ist der Mensch in der Lage seine Entwicklung selbst zu bestimmen. Er ist ein reflektiertes Wesen, welches sein Leben selbst gestalten kann. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 46) Die Realität des Individuums sei subjektiv und könne nur vom Individuum selbst in Gänze gefasst und verändert werden. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 63) Der Mensch habe von Grund auf das Bedürfnis sich weiterzuentwickeln. Nach Rogers könne sich der Mensch in seiner Gänze entwickeln, wenn er sein kann, was er in seiner Natur zutiefst ist. (vgl. ebd., S. 62f) Menschen streben nach positiver Beachtung. Bewertungen durch Andere können das Selbstkonzept verunsichern. Deshalb achten Menschen mehr darauf sich den Bewertungen anderer zu unterstellen, anstatt Verhaltensweisen zu zeigen, die den eigenen Bedürfnissen entsprechen. (vgl. ebd., S. 65)

Jugendliche sind in ihrer Identität meist sehr unsicher, weshalb sie stärker von der Bewertung durch Außen beeinflusst werden können. In der Literatur sind mögliche, abstrakte und objektiv betrachtete Motive beschrieben, die zu kriminellen Handlungen antreiben. Die individuellen und persönlichen Motive des Jugendlichen sind nur ihm selbst bekannt. Folglich ist er der Experte seiner Lebenswelt. Der

Ansatz zielt darauf ab das Selbst zu entdecken und dieses ohne die Bewertung von Dritten zu stärken. Aus diesem Grund könnte der Personenzentrierte Ansatz sehr gut zu der Zielgruppe der kriminellen Jugendlichen passen.

5.2 Selbstkonzept im Personenzentrierten Ansatz

Der Personenzentrierte Ansatz geht davon aus, dass eine positive Weiterentwicklung unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich ist. Dazu zählen eine entwicklungsfördernde Beziehung, ein positives Selbstkonzept und Wertbedingungen, die durch die Bezugspersonen vermittelt werden. (vgl. Trabant u. Wagner 2021, S. 47f) Stößt in diesem Fall der Jugendliche mit seinem Selbstkonzept auf widersprüchliche, negative oder unter Umständen gar keine Reaktion seines Umfeldes, kann dies negative Auswirkungen haben. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn es nicht möglich ist diese Widersprüche zu ignorieren oder zu beeinflussen. Ein zuvor passendes Selbstkonzept werde abgelehnt, um ins Gleichgewicht mit der Umweltreaktion zu gelangen. (vgl. ebd., S. 48f)

Für das Selbstkonzept seien vor allem das eigene Verhalten, welche Reaktionen es herbeiführt und die eigene Reflexion von Bedeutung. (vgl. Pinquart et al. 2019, S. 266) Das Selbstkonzept sei in biographischen Prozessen erworben und in ständiger Weiterentwicklung. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 64)

Gerade im Jugendalter ist die Herausbildung der eigenen Identität präsent und ein negatives Selbstkonzept schade der Identitätsbildung. (vgl. Trabant u. Wagner 2021, S. 133) Bei einer unsicheren Identität sei abweichendes Verhalten wahrscheinlicher. (vgl. ebd., S. 135) An dieser Stelle kann der Personenzentrierte Ansatz ansetzen, da er dabei helfe die Identität und die innere Welt des Jugendlichen zu erkunden und zu ordnen. Es gilt herauszufinden, wie er sein möchte und wie er sich gerade sieht. Er setzt sich mit sich selbst auseinander und dient sich selbst als Bewertungsinstanz, ohne äußere Bewertungen. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 86) Die eigenen Bedürfnisse werden erkundet, um alternative Handlungsmöglichkeiten für die Befriedigung dieser zu finden.

5.3 Haltung im Personenzentrierten Ansatz

Der Personenzentrierte Ansatz versucht dem Betroffenen zu helfen wieder in Einklang mit sich selbst zu kommen, um sich nach seinen Vorstellungen zu

entwickeln. Hierfür seien drei Faktoren der Haltung von Bedeutung. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 49f)

1. Wertschätzung: Der Mensch wird unabhängig von seinen Ansichten wertgeschätzt. Das heißt wiederum nicht, dass die pädagogische Fachkraft mit den kriminellen Ansichten des Jugendlichen einverstanden zu sein hat. Dies diene dazu, dass sich der Jugendliche uneingeschränkt äußern kann. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 49f) Für die unabhängige Akzeptanz sei es irrelevant, ob die Äußerungen des Jugendlichen als negativ oder auch im Widerspruch zu anderen Äußerungen wahrgenommen werden. Es findet keine Bewertung statt. Die ansonsten erfahrene Abweisung von Äußerungen und Verhalten soll umgekehrt werden. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 75) Der Jugendliche könne seine Verhaltensweisen, wie der Anwendung von Gewalt, selbst als negativ bewerten und damit unzufrieden sein. (vgl. ebd., S. 77)

2. Kongruenz: Die Überzeugungen und Gefühle der Fachkraft sollen transparent sein. Die innere Welt und äußere Erscheinung der Fachkraft sind im Einklang miteinander. Die Fachkraft soll in dem was sie sagt authentisch sein. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 49f) Eine echte Beziehung zwischen der Person, in diesem Fall dem Jugendlichen, und der Fachkraft sei besonders wichtig. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 70)

3. Empathie: Die Gefühlslage des Jugendlichen zu verstehen, steht im Mittelpunkt. Durch Spiegeln der wahrgenommenen verbalen und nonverbalen Gefühle wird die Gefühlswelt des Jugendlichen erkundet. Somit können unbewusste Gefühle reflektiert werden. (vgl. Trabandt u. Wagner 2021, S. 49f) Durch aktives Zuhören bleibe das Gespräch in der Gefühlswelt des Jugendlichen. Die eigene Meinung wird nicht geäußert. Durch Fragen und Paraphrasieren wird die Gefühlswelt weiter erkundet. So wird Verständnis geäußert oder dem Jugendlichen Raum geboten Aussagen zu korrigieren. (vgl. ebd., S. 50f) Für die Fachkraft sei allgemein wichtig den Jugendlichen zu akzeptieren und Bedürfnisstrukturen zu verstehen, jedoch nicht mit den kriminellen Handlungen einverstanden zu sein. (vgl. Bongartz 2018, S. 652)

Eigene Zielsetzungen oder Bewertungen sowie der Wunsch helfen zu wollen sind hintergründig, da Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden soll. (vgl. Sander u. Ziebertz

2010, S. 71) Es wird lediglich geäußert, was von der inneren Welt und der Sicht des Jugendlichen verstanden wird. (vgl. ebd., S. 74) Dieses aktive Zuhören könnte vor allem in der Jugendphase, die durch ein Gefühl des Nichtverstanden werden geprägt ist, relevant sein. Im Idealfall fördert das Gefühl vom Verstanden werden die positive Entwicklung der Arbeitsbeziehung zwischen dem Jugendlichen und der Fachkraft.

Im Personenzentrierten Ansatz heiße es, dass Theorien für ein planbares Verstehen von außen nicht relevant seien. Das Verstehen ergebe sich nur durch die Situation im Gespräch und dem Erleben der Welt des Klienten. (vgl. Sander u. Ziebertz 2010, S. 73) Jedoch könnte für die Fachkraft von Nutzen sein, besser in die Welt einzutauchen und diese zu verstehen, wenn ein grundlegendes Verständnis von Motiven und Antrieben der Jugendlichen vorhanden ist. Schließlich gehe es darum die Bedürfnisse des Jugendlichen zu verstehen und spiegeln zu können. Dafür ist ein theoretisches Verständnis über diese relevant.

Da es verschiedene individuelle Verlaufsformen von Jugendkriminalität gebe, (vgl. Dollinger u. Schabdach 2013, S. 10) könnte der Personenzentrierte Ansatz angebracht sein. Schließlich ermögliche er sich an die individuellen Lebenssituationen der Jugendlichen anzupassen.

5.4 Personenzentrierter Ansatz und Jugendliche

Relevant sei es beim Jugendlichen zu verstehen „welche Erwartungen und Vorstellungen handlungsleitend sind oder von Handlungen abhalten“. (Trabandt u. Wagner 2021, S. 101) Jugendliche seien dahingehend zu fördern, dass die persönlichen individuellen Zielvorstellungen von ihnen benannt werden können. Sie sollen ein Gefühl dafür entwickeln, dass die eigenen Handlungen Auswirkungen auf ihre Zielerreichung haben können. (vgl. ebd., S. 141) Es gilt weniger die Problemlagen und -verhalten des Jugendlichen zu analysieren. Der Fokus auf Probleme bestätige den Jugendlichen eher in seinem Nichtkönnen (vgl. Eger 2018, S. 639) Vielmehr steht es im Mittelpunkt lösungsorientiert durch das Betrachten von Ressourcen und Zielen des Jugendlichen zu arbeiten. (vgl. ebd., S. 642) Für Jugendliche sei es für ihre Konformität wichtig, dass sie eine vielversprechende Perspektive haben, die ihnen eine Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen. (vgl. Drewniak 2018, S. 463) Partnerschaft oder Freundschaften können förderlich sein.

(vgl. Uhlendorff u. Fähnrich 2018, S. 599) Die Auswirkung von Kontrolle und Strafe wirken hingegen rückführend und sorgen für Rückfälle. Daher sei es produktiver unter Einbezug des sozialen Umfelds des Jugendlichen den intrinsischen Antrieb zu bearbeiten. (vgl. Graebisch 2018a, S. 202) Gerade da Strafen kontraproduktiv zu wirken scheinen, könnte es in der Aufgabe sozialpädagogischer Fachkräfte liegen, die Jugendlichen dahin zu bewegen, eine positive Entwicklung zu fördern, denn die Polizei und Strafinstanzen werden aller Voraussicht nach nicht im Blick haben die Lebensverhältnisse eines Jugendlichen zu verändern.

6 Chancen in der stationären Jugendhilfe

Die Theorien zur Erklärung des kriminellen Verhaltens scheinen einen eher abstrakteren Blick auf die Jugendlichen zu bieten. Zudem sind in der Betrachtung familiärer Faktoren die Vergangenheit und frühe Kindheit relevant. Es geht weniger um ein Hier und Jetzt des Jugendlichen. Daher könnte der Personenzentrierter Ansatz besser geeignet sein, denn dieser konzentriert sich auf die individuellen Bedürfnisse des Jugendlichen. Im Fokus steht die unmittelbare Gegenwart der delinquenten Jugendlichen, was damit begründet werden kann, dass diese aus entwicklungspsychologischer Perspektive im Jetzt denken und weniger zukunftsgerichtet agieren.

Ziel ist es, mit Hilfe des Personenzentrierten Ansatz den Jugendlichen zu verstehen und ihn anzuregen sich selbst zu erforschen, um sich mit sich selbst auseinanderzusetzen. Die eigenen kriminellen Verhaltensweisen werden gegebenenfalls hinterfragt, um positive Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern. Mit der Intention die Selbsterkenntnis des Jugendlichen zu fördern, könnte die Identität des Jugendlichen geordnet und somit seine Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Als vom Jugendliche unproblematisch bewertete Verhaltensweisen können idealerweise eine veränderte Bewertung erfahren.

Es geht weniger darum den Blick auf die Risiken von Kriminalität zu richten. Vielmehr sei es wichtig die individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen zu fördern, um mit beeinflussenden Lebenssituationen gut umgehen zu können. (vgl. Walter u. Neubacher 2011, S. 110) Hierbei könnte der Personenzentrierte Ansatz vermutlich helfen. Es ist sowohl für die Fachkraft als auch für den Jugendlichen selbst relevant zu verstehen, was er überhaupt möchte, was ihm wichtig ist und wo es für ihn

hingehen soll. Somit könnten beeinflussende bzw. die erwünschten Lebenssituationen entdeckt werden, um die jetzige zu verändern.

7 Grenzen in der stationären Jugendhilfe

Für die Bearbeitung des kriminellen Verhaltens bei Jugendlichen bestehen jedoch auch Grenzen. Diese können den Jugendlichen selbst betreffen, aber auch genauso die Fachkräfte der Jugendhilfe. Sie können sich zudem durch die Rahmenbedingungen der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtungen ergeben.

7.1 Grenzen des Jugendlichen

Bei den Grenzen in der Arbeit mit Jugendlichen rückt in den Vordergrund, dass es nicht möglich ist einen Jugendlichen zur Veränderung seines Verhaltens zu zwingen. Hierfür muss erst die innere Bereitschaft vorhanden sein. Die Freiwilligkeit ist relevant, da ein Verpflichteter insoweit problematisch sei, dass die Jugend eine durch Widerstand und Ablehnung geprägte Phase ist. Dies hat wohlmöglich zur Folge, dass erwünschte Veränderungen nur vorgespielt oder abgelehnt werden. (vgl. Graebisch 2018b, S. 699) Ein langanhaltender (sozialer) Leidensdruck führe zu einer Bereitschaft sich von problematischen Verhältnissen, Personen oder Peergroups zu distanzieren. (vgl. Uhlendorff u. Fähnrich 2018, S. 599) Das lässt sich jedoch auch nicht erzwingen. Durch unerwartete Reize werde hingegen ein situatives Interesse beim Menschen gefördert. (vgl. Piquart et al. 2019, S. 164) Demnach könnte der wertschätzende Personenzentrierte Ansatz, im Gegensatz zu strafenden und unverständigen Reaktionen, als unerwarteter Reiz wahrgenommen werden. Hervorzuheben sei hierbei, dass bei Jugendlichen, die in einer Zwangssituation anwesend sind, noch einen Hauch von Freiwilligkeit spürbar ist. Schließlich haben sie auch immer noch die Möglichkeit nicht zu einem Treffen zu erscheinen.

Die Frage ist dann weiterhin, ob der Jugendliche sich überhaupt darauf einlassen kann, sich mit sich selbst zu beschäftigen. Dies könnte eine Hürde für Jugendliche sein, die nur schwer zu überwinden ist. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Jugendliche das gezeigte Verhalten gar nicht als problematisch bewertet. Schließlich können sich die Jugendlichen bewusst sein, dass ihr Verhalten kriminell ist, dieses jedoch als notwendig bewerten. Auf der anderen Seite bewegt sich das Verhalten möglicherweise in einem unproblematischen Rahmen, wenn die Ubiquität

der Jugendkriminalität in Betracht gezogen wird. Dieser zufolge würde sich das kriminelle Verhalten bei den meisten Jugendlichen wieder von allein legen. Jedoch kann das Verhalten auch nicht damit abgetan werden, dass es sich mit der Zeit schon wieder lege. Schließlich gibt es Jugendliche, bei denen sich die kriminellen Verhaltensweisen bis ins Erwachsenenalter weiter zeigen und einschneidende Erlebnisse unausweichlich sind. Mit dem Blick darauf, dass Jugendliche zum Teil gar nicht in der Lage sind die Gefahren für ihre Zukunft richtig einzuschätzen, müsste unter Umständen auch bevormundend gehandelt werden.

Im Endeffekt könnte die Arbeit mit dem Jugendlichen auch ernüchternd sein. Schließlich wäre es möglich, dass der Jugendliche auch trotz intensiver Gespräche nichts an seinem Verhalten ändert. Doch auch wenn er motiviert ist etwas an seinem Verhalten oder seinen Lebensverhältnissen zu ändern, scheint es schwierig zu sein aus eigenen Stücken aus diesen Situationen herauszukommen. Pädagogische Fachkräfte können den Jugendlichen dabei bedingt unterstützen. Jedoch spielen auch Faktoren wie die Familie und soziale, finanzielle Unterstützung eine ausschlaggebende Rolle, die von den Fachkräften in diesem Umfang gar nicht geboten bzw. beeinflusst werden können.

7.2 Grenzen der Fachkräfte

Für die Fachkräfte in der Praxis stellt sich die Frage, inwieweit sie eine der Kongruenz des Ansatzes entsprechende echte, authentische Beziehung zum Jugendlichen aufbauen können. Diese sei für das Gelingen einer personenzentrierten Arbeit relevant. Jedoch ist auf der anderen Seite in der Jugendhilfe, wie auch anderen Hilfebereichen, ein angebrachtes Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen der Fachkraft und den Adressaten und Adressatinnen von Relevanz. Das erzeugt eine Ambivalenz bis zu welchem Grad die Beziehung zum Jugendlichen als authentisch gestaltet werden kann.

Zudem bräuchte es hierfür Schulungen der Fachkräfte, bei denen wiederum nicht eindeutig ist, ob die Bereitschaft besteht sich im Personenzentrierten Ansatz weiterzubilden. In der Regel spielt die Lösungsorientierung seitens der Fachkräfte eine große Rolle, indem sie aktiv nach Lösungen suchen. In diesem Fall gilt es einen Schritt zurückzutreten und sich selbst aus der Lösungsfindung herauszunehmen.

Der aktive Hilfedrang müsse einem passiven Begleiten beim Finden einer Lösung durch den Jugendlichen weichen.

7.3 Grenzen durch die Rahmenbedingungen

Es könnte durchaus sein, dass es herausfordernd ist den Personenzentrierten Ansatz im Alltag der Jugendhilfe mit einzubringen. Die Frage ist dabei, ob durch Personalschlüssel und Einsatzplanung in der täglichen Praxis die Zeit vorhanden ist, solch intensive und ungestörte Gespräche zu führen. Zudem müssen in der Einrichtung Räumlichkeiten geboten sein, die ein solches Beratungssetting zulassen.

Die Rahmenbedingungen sind zudem dahingehend eingeschränkt, dass in Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt Erziehungsziele festgelegt werden. Nach dem Personenzentrierten Ansatz sollten äußere Zielsetzungen nachrangig sein. Dadurch könnte dies in Widerspruch mit den eigenen Zielen des Jugendlichen stehen. Im Idealfall decken sich jedoch Hilfeplanziele und die eigenen Ziele. Dennoch herrscht gerade in Betracht auf kriminelles Verhalten die Gefahr, dass es zu einem Hilfeende durch Leitungsebene oder Jugendämter führt, sollten festgelegte Ziele nicht erreicht werden.

Des Weiteren scheint die Wahrscheinlichkeit höher in einer Jugendhilfeeinrichtung auf ein Umfeld zu treffen, das ebenfalls delinquentes Verhalten zeigt. Dies könnte, ähnlich einem Aufenthalt im Gefängnis, den Kontakt zu kriminellen Peer Groups intensivieren. Selbst wenn der Jugendliche etwas an seinem kriminellen Verhalten ändern möchte, könnte eine solche Gruppenkonstellation das Vorhaben erschweren.

Zudem haben Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in ihrem Alltag mehr Lebensaufgaben zu bewältigen, als jene die außerhalb des Jugendhilfesystems aufwachsen. Sie haben weniger Zeit zum Erwachsenwerden und sollen meist mit 18 Jahren komplett selbstständig sein. Auf den Jugendlichen lastet ein hoher Druck. Das könnte die Auseinandersetzung mit sich selbst und das Erlernen alternativer Handlungen erschweren.

8 Fazit

Die Frage, die sich nun weiterhin stellt: Welche Bedeutung kann der Personenzentrierte Ansatz für die Förderung einer positiven Entwicklung von Jugendlichen, die kriminelles Verhalten zeigen, haben?

Kriminalität bei Jugendlichen ist in erste Linie etwas, das so gut wie alle betrifft. Sie spielt sich häufig in einem nicht bedeutsamen Rahmen ab. Dennoch kann nicht einfach gesagt werden, dass sich das kriminelle Verhalten bei den Jugendlichen aufgrund der Ubiquität später wieder von allein legt. Es besteht schließlich die Gefahr für Jugendliche aus diesem Rahmen herauszufallen. Da kriminelles Verhalten vor allem in der Jugendhilfe präsent zu sein scheint, besitzt diese den Auftrag und die Möglichkeit, die jungen Menschen aufzufangen. In die stationäre Jugendhilfe zu gelangen, ist schon selbst ein einschneidendes Erlebnis. Jugendkriminalität birgt wiederum die Gefahr für Jugendliche weitere lebenslaufeinschneidende Ereignisse zu durchleben. Die Jugendhilfe ist jedoch, unter Berücksichtigung des SGB VIII, aufgefordert zu helfen und zu fördern. Dem gegenüber steht das Jugendgericht und dessen JGG, welches einen strafenden Charakter besitzt und bei dem Legalbewährung im Vordergrund steht.

Die Theorien zur Erklärung von kriminellen Verhalten vermitteln ein allgemeines Verständnis für Jugendkriminalität. Sie helfen hingegen nur bedingt die individuellen Beweggründe der Jugendlichen zu verstehen. Vielmehr bewegt sich dabei der Blickwinkel auf einer gesellschaftlichen Makroebene. Weitere Literatur richtet den Blick eher auf die Verhältnismäßigkeit von Strafen oder die Einflussfaktoren in der Vergangenheit bzw. Kindheit. Es besteht das Bild eines gefährlichen kriminellen Jugendlichen. Die Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen und ihre individuelle Sichtweise tritt in den Hintergrund.

Trotz des eigenen Vorhabens, sich an den Motiven der Jugendlichen zu orientieren, war es schwierig konkret diese ausführlich herausarbeiten zu können. Die Literatur scheint die Jugendlichen nicht als Subjekt mit individuellen Beweggründen wahrzunehmen. Vielmehr werden sie als Objekt behandelt, welches von gesellschaftlichen Strukturen beeinflusst wird. Dennoch ließen sich unterschiedliche intrinsische und extrinsische Motive für ein kriminelles Verhalten beschreiben. Zwar sind diese zu benennen, jedoch dienen sie nicht als Schablone, welche sich einfach

auf Jugendliche anwenden lässt. Vielmehr ermöglicht es mit diesem Verständnis die individuellen Motive für das kriminelle Verhalten mit dem Jugendlichen zu erforschen. Zudem sind ein geringer Selbstwert und eine unsichere Identität Faktoren für Jugendkriminalität. Dort kann schlussendlich eine Verbindung mit dem Personenzentrierten Ansatz hergestellt werden, welcher die Möglichkeit bietet sich in der Praxis den Motiven des Jugendlichen zu nähern.

In der Umsetzung können sich wiederum Schwierigkeiten ergeben. Ein großer relevanter Faktor ist die Freiwilligkeit. Wird das Verhalten als nicht problematisch angesehen oder ist keine Bereitschaft vom Jugendlichen vorhanden sich auf diese Art der Hilfe einzulassen, gestaltet es sich schwierig beim Jugendlichen anzusetzen. Zudem können Strukturen im Hilfesystem oder die Bereitschaft der Fachkräfte sich überhaupt auf eine solche Hilfeform einzulassen die Umsetzung erschweren. Aus praxisorientierter Perspektive scheinen, gerade mit Blick auf die Freiwilligkeit, mehr Grenzen als Chancen zu bestehen. Letztere können jedoch von Nutzen sein, sofern diese auf eine Bereitschaft des Jugendlichen und der pädagogischen Fachkräfte treffen. Es ergibt daher Sinn zu versuchen den Personenzentrierten Ansatz dahingehend zu nutzen, um die innere Entwicklung des Jugendlichen zu fördern.

Literaturverzeichnis

Bereswill, Mechthild (2018): Strafhaft als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 729-744

Bereswill, Mechthild / Neuber, Anke (2018): Jugendkriminalität und Männlichkeit. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 357-374

Bongartz, Bärbel (2018): Warum ein Anti-Aggressivitäts-Training als Maßnahme konfrontativer Pädagogik auch lösungsorientiert ist. Eine Replik auf Frank Eger. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 649-667

Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter (2018): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 13. Auflage. Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH.

Bundeskriminalamt (2022a): Anzahl der straftatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland im Jahr 2021 nach Geschlecht. In: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243180/umfrage/strafatverdaechtige-kinder-und-jugendliche-in-deutschland-nach-geschlecht/>, zugegriffen am: 26.09.2022

Bundeskriminalamt (2022b). Anzahl der straftatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland im Jahr 2021 nach Altersgruppen. In: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243135/umfrage/strafatverdaechtige-kinder-und-jugendliche-in-deutschland-nach-altersgruppen/>, zugegriffen am: 26.09.2022

Bundeskriminalamt (2022c): Häufigste Straftaten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) in Deutschland im Jahr 2021 (Anzahl der straftatverdächtigen Jugendlichen bei den jeweiligen Straftaten/-gruppen). In: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243223/umfrage/strafatverdaechtige-jugendlichen-in-deutschland-nach-strafat/>, zugegriffen am: 26.09.2022

Bundeskriminalamt (2022d): Häufigste Straftaten von Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) in Deutschland im Jahr 2021 (Anzahl der straftatverdächtigen Heranwachsenden bei den jeweiligen Straftaten/ -gruppen). In: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243344/umfrage/strafatverdaechtige-heranwachsenden-in-deutschland-nach-strafat/>, zugegriffen am: 26.09.2022

Cornel, Heinz (2018): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 533-558

Dollinger, Bernd / Schabdach, Michael (2013): Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (2018): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“ In.: Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven 3. Auflage, S. 3-16

Drewniak, Regine (2018): Ambulante sozialpädagogische Angebote als Alternativen zum Freiheitsentzug. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 461-476

Dünkel, Frieder (2018): Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 89-118

Eger, Frank (2018): Kritik konfrontativer Pädagogik/des AAT und die lösungsorientierte Alternative. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 635-648

Eifler, Stefanie / Schepers, Debbie (2018): Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 219-240

Föhl, Markus (2001): Täterprofilierung. Ein methodenkritischer Vergleich aus rechtspsychologischer Perspektive. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft

Graebisch, Christine M. (2018a): What works ? Who cares ? Evidenzorientierte Kriminalprävention und die Realität der Jugendkriminalpolitik. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 197-216

Graebisch, Christine M. (2018b) Recht und Rechtswirklichkeit im Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 689-710

Greuel, Frank (2020): Zum Konzept der Prävention. Ein Plädoyer für engere Grenzen. In: <https://www.bpb.de/themen/infodienst/311923/zum-konzept-der-praevention/#node-content-title-1>, zugegriffen am: 26.09.2022

Holthusen, Bernd / Hoops, Sabrina (2015): Prävention von Delinquenz in der Handlungsperspektive der Kinder- und Jugendhilfe. In: Melzer, Wolfgang / Hermann, Dieter / Sandfuchs, Uwe / Schäfer, Mechthild / Schubarth, Wilfried / Daschner, Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt S. 495-502

Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetel, Carina (2021): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Berlin

Kawamura-Reindl, Gabriele (2018): Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 443-460

Kreissl, Reinhard (2018): Neurowissenschaftliche Befunde, ihre Wirkung und Bedeutung für ein Verständnis der Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 183-196

Lampe, Dirk (2018): „Prävention für alle und von Anfang an“ Eine diskurstheoretische Betrachtung aktueller Präventionsdebatten im Rahmen allgemeiner gesellschaftspolitischer Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 559-588

Landeskriminalamt Niedersachsen (2022): Junge Menschen. Delinquenz, Gefährdung, Prävention. Jahresbericht 2021. In: https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/praevention/kinder_und_jugend/jahresberichte-112158.html,
zugegriffen am: 26.09.2022

Laubenthal, Klaus (2018): Geltungsbereich und Sanktionenkatalog des JGG. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 517-532

Lutz, Tilman (2018): Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 601-616

Manzoni, Patrik / Baier, Dirk / Eberitzsch, Stefan (2018): Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 119-136

Meier, Bernd-Dieter (2015): Die präventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen. In: Melzer, Wolfgang / Hermann, Dieter / Sandfuchs, Uwe / Schäfer, Mechthild / Schubarth, Wilfried / Daschner, Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt S. 547-550

Möller, Kurt (2018): Soziale Arbeit und Polizei bei der Bearbeitung von Jugendkriminalität - Kooperation trotz Unterschiedlichkeit. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 427-442

Naplava, Thomas (2018a): Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 337-356

Naplava, Thomas (2018b): Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 317-336

Neubacher, Frank / Schmidt, Holger (2018): Von punitiven Tendenzen, knappen Behandlungsressourcen und der Schwierigkeit, dem Einzelnen gerecht zu werden. Neuere Forschungsbefunde zum Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 767-786

Niesing, Jochen (1996): Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalätiologie, Verbrechensprävention und -sanktionierung. Münster: Lit Verlag

Oberwittler, Dietrich (2018): Jugendkriminalität in sozialen Kontexten. Zur Rolle von Wohngebieten und Schulen bei der Verstärkung von abweichendem Verhalten Jugendlicher. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 297-316

Ostendorf, Heribert (2018): Von Straferwartungen zum „richtigen“ Strafen bei jugendlichen/heranwachsenden Straftätern. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 159-182

Pinquart, Martin / Schwarzer, Gudrun / Zimmermann, Peter (2019): Entwicklungspsychologie - Kindes- und Jugendalter. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Reuband, Karl-Heinz (2018): Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern. Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch

Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 35-66

Sander, Klaus / Ziebertz, Torsten (2010): Personenzentrierte Beratung. Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis. Neuausgabe. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Schaerff, Marcus (2018): Jugendkriminalität und der „punitive turn“ im U. S.-amerikanischen Jugendkriminalrecht. In.: Handbuch Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 137-158

Scherr, Albert (2018a): Jugend als gesellschaftliche Institution und Lebensphase. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 17-34

Scherr, Albert (2018b): Jugendkriminalität, soziale Benachteiligungen und Belastungen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 281-296

Schreiber, Milena (2020): Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung. Gesellschaftliche Wahrnehmung und kriminalpolitische Funktion. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Schumann, Karl F. (2018): Jugenddelinquenz im Lebensverlauf. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 261-280

Silkenbeumer, Mirja (2018): Jugendkriminalität bei Mädchen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 375-391

Singelstein, Tobias / Kunz, Karl-Ludwig (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. 8. Auflage. Bern: Haupt Verlag

Sonnen, Bernd-Rüdeger (2018): Neuere Interventionsformen im Jugendstrafrecht. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 501-515

Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Theimann, Maike (2019): Schule als Sozialisations- und Präventionsraum. Panelanalyse zur Rolle von Schulen und Lehrern bei der Entstehung und Vermeidung delinquenten Verhaltens der Schüler sowie zu den Wirkungen schulbasierter Präventionsmaßnahmen. Münster: Waxmann Verlag

Trabandt, Sven / Wagner, Hans-Jochen (2021): Psychologisches Grundwissen für die Soziale Arbeit. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich GmbH

Trenczek, Thomas (2018a): Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter. Ambulante Dienste und Maßnahmen. In: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 117-161

Trenczek, Thomas (2018b): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugend(gerichts)hilfe. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 411-426

Uhlendorff, Uwe / Fähnrich, Oliver (2018): Sozialpädagogische Diagnostik im Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 589-600

Walter, Michael / Neubacher, Frank (2011): Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. 4. Auflage. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Weyers, Stefan (2018): „Just Communities“ Demokratische Partizipation im Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 617-634